

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

0 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Aufträge, und sonstiger Verträge mit der MMK Holz-Beton-Fertigteile GmbH (im Folgenden kurz „MMK“) und gelten für alle Lieferungen der MMK. Von MMK erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben welcher Art auch immer erfolgen auf Grund von Erfahrungswerten. Diese sind jedoch unverbindlich und erfolgen, sofern sie nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang gehören, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Gewähr. Dies gilt entsprechend im Rahmen von Vertragsverhandlungen im vorvertraglichen Stadium.

1 Angebote

Alle unsere Angebote verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich und basieren auf den am Angebotstag gültigen Löhnen und Materialpreisen. Abmessungen, Gewicht und sonstige Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr für Genauigkeit angeführt. Summen gelten vorbehaltlich eventueller Rechenfehler. Angebote sowie die von MMK überreichten Pläne, Zeichnungen, Herstellungsunterlagen und ähnliches dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.

2 Auftragsannahme

Angebote, Bestellungen sowie Änderungen oder Annullierungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten elektronisch verarbeitet und im Zuge der Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens an Dritte weitergegeben werden.

Der Versand der Ware erfolgt stets erst nach Erhalt des vom Käufer ordnungsgemäß gegengezeichneten Antwortbriefes. Wird die Ware trotz nicht gegengezeichneten Antwortbriefes geliefert und vom Käufer unbeanstandet übernommen, gelten die AGB als vom Käufer akzeptiert.

3 Auftragsgrundlagen

Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (Vertragspartner) finden für dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer der Anwendung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Die Grundlage für die Ausführung und Herstellung der Fertigteile ist ausschließlich die vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellte Ausführungsplanung (mit Polierplanaussagekraft), welche mit MMK abzustimmen ist. Diese Planung muss der MMK vor Produktionsbeginn für den ganzen Auftragsumfang bzw. bei Großaufträgen für ganze Bauabschnitte vorliegen. Bei verspätet eingelangten Ausführungsplänen ist mit Mehrkosten auf Grund von Planungs- und Produktionsunterbrechungen zu rechnen. Unsere Werksplanung wird dem Kunden bei Bedarf in einfacher Ausführung zur Verfügung gestellt.

Werden keine dem jeweiligen Standard der MMK entsprechenden Einbau-, Aufhängungs- und Befestigungsteile verwendet, kann von MMK auch keine Verantwortung für fachgerechte Durchbildung der Fertigteilkonstruktionen übernommen werden.

Nicht im MMK Leistungsumfang enthalten sind:

- Verschließen von etwaigen Öffnungen für Hebebauteile
- Imprägnierungsanstriche
- Bauwerksbefestigungseinbauteile
- Dichtbänder, Elastomere u. dgl. als Auflager
- Oberflächenverbesserungen
- Eventuell erforderliche Verfugungsarbeiten
- Befestigungsmittel und sonstige Bauteile, wenn nicht gesondert und schriftlich vereinbart

4 Lieferzeit

Die angegebene Lieferzeit gilt erst nach Auftragsbestätigung und ab Erhalt aller erforderlichen kaufmännischen und technischen Angaben sowie bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Angabe der Lieferzeit ist annähernd, doch werden die Lieferfristen tunlichst eingehalten. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse: Fälle höherer Gewalt, Material- und Transportverzögerungen, Betriebsstörungen, Schlechtwetterlage sowie Fehlen der Ausführungsunterlagen. Wegen verspäteter Lieferung steht dem Kunden weder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, noch ein Recht auf Schadenersatz zu, sofern der Verzug nicht auf krass grobes Verschulden der MMK zurückzuführen ist. Der tatsächliche Liefertermin ist im Einvernehmen zwischen Kunden und MMK gesondert zu vereinbaren.

5 Preise

Die Preise sind Nettoverkaufspreise ohne Mehrwertsteuer und gelten ab Werk fuhrwerks- oder waggonverladen. Die Verrechnung erfolgt nach den Mengeneinheiten der Auftragsbestätigung bzw. der tatsächlichen Lieferung lt. Lieferschein oder Leistungsnachweis. Rechnungslegung über Teilleistungen behalten

wir uns vor. Eine Erhöhung der Preisgrundlagen (Rohmaterial, Kollektivvertragslöhne, Energie, sonstige Kosten) zwischen Angebot, Auftrag und Lieferung erlaubt uns eine entsprechende Preisanpassung. Mindermengen bei Einzelpositionen ziehen dann keine Preisveränderungen nach sich, wenn ganze Positionen entfallen; wenn jedoch Teilmengen entfallen, ändert sich wegen höherer Schalungskosten der Einheitspreis. Das Herauslösen einzelner ganzer Positionen eines Angebotes bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. MMK behält sich vor in welchem Werk die Abholung der Fertigteile erfolgen kann.

6 Versand und Transport

Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Transportbedingungen. Der Transport geschieht ausnahmslos auf Gefahr und Kosten des Kunden. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden kann die Sendung auch auf Transportbruch versichert werden. Zufuhr frei Baustelle versteht sich immer ohne Abladen und nur so weit, als die Zufahrt dem Fuhrwerk zugemutet werden kann.

7 Verpackung

Soweit Verpackung erforderlich, erfolgt diese im Ermessen der MMK und wird in branchenüblichem Ausmaß verrechnet.

8 Gewährleistung

MMK gewährleistet die Einhaltung der in ihrem Angebot gemachten Angaben und, soweit es schriftlich vereinbart wurde. Geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen der Lieferung von einem Muster sowie von Prospekten, welche dem Angebot beigelegt wurden (z. B. in Bezug auf Maße, Gewichte, Qualität und Farbe), können nicht beanstandet werden. Ferner bleiben Änderungen oder Verbesserungen der Erzeugnisse, die sich durch neue Erfahrungen ergeben können, ausdrücklich vorbehalten.

9 Beanstandungen

Die bestellte Ware ist grundsätzlich im Erzeugungswerk nach Menge und Beschaffenheit bei der Ausfolgung zu übernehmen, spätere Reklamationen offener Mängel können nicht berücksichtigt werden. Bei Mängeln ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung in jedem Fall anzunehmen und mit der üblichen und angemessenen Sorgfalt zu behandeln. Mängel haben auf die vereinbarten Zahlungstermine keinen Einfluss.

Die Mängelrüge hat jedenfalls schriftlich mit angeschlossener ausreichender handels- und branchenüblicher Dokumentation (insbesondere z. B. Fotodokumentation) zu erfolgen, wobei deren Erhalt von MMK schriftlich bestätigt werden muss. Der Man-

gel ist nach Art und Umfang so deutlich zu kennzeichnen, dass MMK den Grund der Beanstandung deutlich erkennen kann. Bei mangelnder Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder Schadenersatzansprüchen ausgeschlossen.

Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Käufer unverzüglich, in jedem Fall vor einer etwaigen Verarbeitung, Bearbeitung oder einem Weiterverkauf, schriftlich und unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen vorzunehmen.

Sollten sich Mängel, die bereits bei Übergabe der Ware vorhanden waren und nicht schon im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nach Empfang der Ware hätten festgestellt werden müssen, erst im Laufe der Gewährleistungsfrist zeigen, müssen diese sofort nach deren Kenntnisnahme innerhalb der Gewährleistungsfrist, jedenfalls aber vor einer etwaigen Bearbeitung, Verarbeitung oder einem Weiterverkauf, MMK schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt generell 1 Jahr. Die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorhandensein eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge liegt im Rahmen eines Unternehmergeschäftes stets beim Käufer.

Für jene Ware, die nachweisbar durch mangelhafte Ausführung, durch Verwendung schlechter Baustoffe in der Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt ist, sind wir berechtigt, Ersatz durch Austausch innerhalb angemessener Frist zu leisten, wodurch der Anspruch auf Vertragsaufhebung laut Konsumentenschutzgesetz erlischt. Behebbarer Mängel an der Ware verpflichten uns nicht zur Preisminderung, wenn der Mangel innerhalb angemessener Frist durch uns behoben wird. Jede weitere Leistung, insbesondere Schadensvergütung, Ersatz von Arbeitslohn, Frachtauslagen, Verzugsstrafen und dergleichen, ist vom Ersatz ausgeschlossen. Eine auf dem Produkthaftungsgesetz beruhende Ersatzpflicht für Sachschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Hinweise und Erläuterungen sind sorgfältig zu beachten. Bei Zweifelsfragen ist Rücksprache mit MMK zu halten.

Für Beschädigungen, die aus bauseitiger Manipulation der Fertigteile, oder durch nicht sachgerechte Montage bzw. widrige Witterungsverhältnisse während der Bauphase z. B. Wassereintritt resultieren, haftet der Kunde. Die Gewährleistung ist jedenfalls ausgeschlossen bei natürlichem Verschleiß sowie bei sachwidriger Behandlung, übermäßiger Inanspruchnahme und Nachlässigkeit seitens des Käufers.

10 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Kaufpreises hat, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug auf eines unserer angeführten Konten zu erfolgen. Anzahlungen sind zu den im Schlussbrief vereinbarten Terminen zu leisten. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der MMK. Skontierbare Rechnungen können nur dann als solche behandelt werden, wenn deren Begleichung innerhalb der gewährten Frist erfolgt, die vorgenommenen Abstriche der getroffenen Vereinbarung entsprechen und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe der banküblichen Belastung, mindestens jedoch 14 % p.a. berechnet. Der säumige Kunde ist verpflichtet, Mahn- und Inkassospesen sowie angefallene Anwaltskosten zu ersetzen.

Für MMK besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. ein Vertragsrücktritt für den Fall einer bevorstehenden Insolvenz des Vertragspartners oder sonstigen vor der Insolvenz vorliegenden wichtigen Gründen, sofern die entsprechende Erklärung des Kunden unmittelbar vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugeht. Zwischenverkauf behält sich die MMK vor.

11 Kompensationsverbot

Es ist jedenfalls ausgeschlossen, dass der Kunde mit welchen Forderungen auch immer gegen Forderungen der MMK aufrechnet.

12 Eigentumsvorbehalt

MMK behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Befriedigung aller Ansprüche aus der beiderseitigen Geschäftsverbindung.

Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Ware ist davor ausgeschlossen. Nimmt die MMK auf Grund des vorstehenden Eigentumsvorbehaltes gelieferte Ware zurück, so haftet der Kunde für jeden Mindererlös, der sich bei Weiterverkäufen ergibt. Auch hat er durch den Rücktransport bzw. den Weitertransport an Dritte entstehende Kosten zu ersetzen.

Bei auftraggeberseitigem Abnahmeverzug wird eine Lagergebühr, 2 Monate nach vereinbartem Liefertermin von € 1,20/m²/Monat Lagerfläche, verrechnet. Im Falle der nicht termingerechten Abholung der gefertigten Ware, wird diese für einen Zeitraum von 12 Monaten beim Verkäufer gelagert und zur Abholung – nach vorheriger Terminabsprache – bereitgehalten. Das Risiko der Lagerung, Verlust und Beschädigung der gefertigten Ware trägt der Käufer. Nach Ablauf der Lagerfrist von

12 Monaten wird die gefertigte Ware, ohne vorherige Ankündigung, auf Kosten des Käufers entsorgt. Die Kosten der Entsorgung betragen € 26,00 pro Tonne. Der Verkäufer wird durch die Entsorgung von sämtlichen Ansprüchen gegenüber dem Käufer, insbesondere von Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüchen, frei. Der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung und allfällige sonstige Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Käufer bleiben jedoch von dieser Regelung unberührt.

13 Erfüllungsort

In Abhängigkeit von Produktionsauslastung und Liefertermin sind die Erfüllungsorte der MMK die Werke der Kirchdorfer Fertigteiling GmbH bzw. die Werke der mit MMK verbundenen Unternehmen.

14 Gerichtsstand

ist Wiener Neustadt.

15 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt, zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen MMK und dem Käufer ist ausschließlich Österreichisches Recht anwendbar, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.